

Kurztitel

Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Textilreiniger

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 346/1991

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.07.1991

Text

§ 2. In Fällen der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sind dem Lehrling die Fertigkeiten und Kenntnisse beider Lehrberufe in der in den beiden Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge unter Bedachtnahme auf die sich gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer zu vermitteln.